

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 83 (2010)

Artikel: "Der Weihbischof im Bistum Basel" : historische und rechtliche Anmerkungen
Autor: Bölle, Alfred / Fink, Urban
Kapitel: 2: Der Weihbischof im Bistum Basel : die praktische Umsetzung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschnitt 2: Der Weihbischof im Bistum Basel – die praktische Umsetzung:

Das Thema Weihbischof war nach 1830 über hundert Jahre weder im Bistum noch innerhalb der Diözesankonferenz ein Thema. Erst 1936 befasste sich die Diözesankonferenz mit der Fragen eines eventuellen «Hilfsbischofs» und setzte dessen Gehalt auf ein Maximum von 10'000 Franken fest.¹¹⁰ Dieser Entscheid hatte jedoch keine Folgen. Den Grund dafür gab der Solothurner Staatsschreiber Josef Schmid im Rahmen eines Referats über «Organisation und Aufgaben des Domkapitels im Bistum Basel-Lugano» während der Sitzung der Diözesankonferenz vom 17. April 1947 bekannt: Die Kantone hätten aus finanziellen Gründen nie auf die Ernennung eines Weihbischofs gedrängt.¹¹¹ Unter dem langen Pontifikat von Franziskus von Streng, Bischof in den Jahren 1936 bis 1967, war das Stichwort Weihbischof nie ein Thema, wohl nicht zuletzt deswegen, weil die Einsetzung eines Weihbischofs nicht zur Amtsauffassung und zum Arbeitsstil des «Gnädigen Herrn» gepasst hätte.

Anlässlich seines 20-jährigen Bischofsjubiläums jedenfalls lobte er im Rahmen eines Festessens zugunsten der Diözesankonferenz nicht nur das gute Einvernehmen zwischen Bistum und Diözesankantonen, sondern dankte auch für seine Schaffenskraft, ohne Zeichen von Überlastung und Ermüdung anzudeuten.¹¹² 1966 informierte Bischof von Streng die Diözesankonferenz über «Selbsterlebtes aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil». In einem Nachsatz zu diesem Referat äusserte er die Bitte an die Diözesanstände, «am geltenden Konkordat in allen Teilen festzuhalten,»¹¹³ – somit auch an der Möglichkeit des «Konkordatsweihbischofs», dem die vorliegende Untersuchung gewidmet ist.

¹¹⁰ Der Hinweis, dass die Weihbischofsfrage in der Diözesankonferenz vom 16. November 1936 Thema war, findet sich nicht in PDK vom 16. November 1936, sondern ist durch Aussagen von Dompropst Friedrich Schwendimann überliefert, der der Diözesankonferenz die Sechserliste des Domkapitels für die Bischofswahl überbrachte, in: BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 16. November 1936.

¹¹¹ Im gleichen Atemzug erwähnte der Solothurner Staatsschreiber auch, dass die Solothurner Regierung ihrer Verpflichtung, die Kathedrale zu unterhalten, nicht nachkomme (PDK 17. April 1947, 32).

¹¹² Begrüßungswort des hochwürdigsten Bischofs Mgr. Dr. Franziskus von Streng beim Mittagmahl der Diözesankonferenz der residierenden Domherren und der Kanzlei am 17. Januar 1957 im Bischofshaus, 2, 7.

¹¹³ PDK 5. Mai 1966, 24.

2.1. Der Weg zum ersten «Konkordatsweihbischof»

Die Diskussion über einen Weihbischof für das Bistum Basel begann erst 1968 innerhalb der Ordinariatskonferenz, wo der Berner Dekan Johann Stalder, ein externer Gast, pointiert formulierte: «Das Amt des Bischofs ist so pluralistisch, dass selbst ein kerngesunder und hochintelligenter Bischof überfordert ist.» Bischof Anton Hänggi pflichtete den Äusserungen Stalders bei und stellte klar: «Es stellt sich die Frage eines Weihbischofs, der Uebertragung bischöflicher Aufgaben an andere.»¹¹⁴ Die Notwendigkeit eines Weihbischofs wurde fast drei Monate später auch in der Konferenz des Ordinariats mit Vertretern der röm.-kath. Organisationen der Bistumskantone thematisiert.¹¹⁵ 1970 aber war man sich in der Ordinariatskonferenz einig, dass die Frage des Weihbischofs nicht vor der Synode 72 aufgegriffen werden soll, auch wenn man wegen der zahlreichen Firmungen Handlungsbedarf ortete.¹¹⁶ 1973 schliesslich stellte Bischof Hänggi klar, dass ein Weihbischof nötig sei, da eine Neuordnung der Schweizer Bistümer zur Zeit nicht in Frage komme. Er bat das Domkapitel um dessen Meinung, erbat aber diskrete Behandlung des Geschäfts.¹¹⁷ Das Domkapitel erachtete die Notwendigkeit eines Weihbischofs als dringend gegeben.¹¹⁸ Die Generalvikariatskonferenz war gleicher Meinung; sie erachtete die Finanzierung des Weihbischofs als Angelegenheit der Diözesankonferenz. Für 1974 fiel der Einsatz eines Weihbischofs ausser Betracht. Noch vor Jahresende aber referierte Official Alfred Bölle in der Generalvikariatskonferenz über das Thema, und die Konferenz wünschte eine vertiefte Bearbeitung des Aufgabenkatalogs eines Weihbischofs.¹¹⁹

¹¹⁴ BiASo: Protokoll der Klausur der Ordinariatskonferenz vom 12. bis zum 14. September 1968. Die Ordinariatskonferenz, die von Bischof Anton Hänggi kurz nach dessen Amtsantritt ins Leben gerufen wurde, war die Versammlung der Mitarbeitenden im Bischöflichen Ordinariat in Solothurn

¹¹⁵ BiASo: Protokoll der Konferenz mit Vertretern römisch-katholischer Organisationen der Bistumskantone vom 5. Dezember 1968.

¹¹⁶ BiASo: Protokoll der Ordinariatskonferenz vom 2. Oktober 1970.

¹¹⁷ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 13. September 1973. Anton Hänggi war zu Beginn seiner Amtszeit gegen die Einsetzung eines Weihbischofs. Es gab mehrere Gründe, die bei ihm ein Umdenken bewirkten: Einerseits die grosse Arbeitsbelastung des Bischofs, andererseits aber auch die neue Amtsauffassung, die sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in Sachen Weihbischof entwickelte – der Weihbischof war nun nicht nur Firm- und Weihspender, sondern Teil der Bistumsleitung und Mitglied der Bischofskonferenz, so dass er nun reelle Verantwortung trug – sowie der sichtbare Nutzen des Weihbischofsamtes, der sich im Kontakt mit den ausländischen Bischöfen und Weihbischofen zeigte (BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975).

¹¹⁸ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 14. November 1973.

¹¹⁹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenzen Nr. vom 23., 30. November und 21. Dezember 1973. Die Generalvikariatskonferenz umfasste den Bischof, sowie die General- und Bischofsvikare.

Am 14. Februar 1974 schliesslich wurde mit einer Mitteilung im Amtlichen Teil der SKZ öffentlich gemacht, dass Bischof Anton Hänggi die Diözesanstände, das Domkapitel und den Priesterrat informiert habe, dass er abklären lasse, ob unter den gegebenen Umständen «die Ernennung eines Weihbischofs für das Bistum Basel zweckdienlich sei». In nächster Zeit würden auch der Seelsorgerat und die Diözesansynode darüber informiert.¹²⁰ Nur wenige Wochen später erschien im gleichen Organ der Artikel «Der Weihbischof im Bistum Basel» von Alfred Bölle,¹²¹ eine Kurzfassung seiner wissenschaftlichen Arbeit, deren Fertigstellung gegen den Sommer 1969, also nach dem Amtsantritt von Bischof Anton Hänggi, anzusetzen ist.¹²² Dieser Artikel erschien offensichtlich als Vorbereitung für die kommende öffentliche Diskussionen. Das Thema wurde vom Redaktionsleiter, Prof. Dr. Johann Baptist Villiger, selbst aufgenommen und in breiterer Form in der SKZ vom 22. August 1974 behandelt – ein deutliches Zeichen, dass das Thema Weihbischof aktuell war.¹²³ Alfred Bölle führte diese «Öffentlichkeitsarbeit» auch in den Tageszeitungen weiter, in denen einige Artikel zum Thema Weihbischof erschienen.¹²⁴

Bischof Anton Hänggi thematisierte die Weihbischofsfrage am 30. März 1974 im Diözesanen Seelsorgerat, wo er darauf hinwies, dass vergleichbare deutsche Diözesen zwei bis drei Weihbischöfe hätten, die Aufgaben des Bischofs zunehmen würden und die Stellung der Weihbischöfe seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufgewertet sei, hätten diese nun doch auch ein Mitspracherecht in der Bischofskonferenz.¹²⁵

Das Thema «Weihbischof» kam in der Diözesankonferenz vom 28. August 1974 erstmals zur Sprache, wo deren Präsident, Regierungsrat Alfred Wyser, festhielt, dass das Domkapitel keine Wahlkompetenz besitze und der Diözesankonferenz kein Mitspracherecht zukomme, aber die Voraussetzungen seitens des Konkordates für die Einsetzung eines Weihbischofs erfüllt seien. Die einzige Frage, die sich der Diözesankonferenz stelle, sei die Frage der Honorierung.

¹²⁰ Vorabklärungen für die Ernennung eines Weihbischofs, in: SKZ 142 (1974), Nr. 7, 120.

¹²¹ Bölle, Alfred: Der Weihbischof im Bistum Basel, in: SKZ 142 (1974), Nr. 12, 199–202.

¹²² Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu Beginn dieses Aufsatzes.

¹²³ Villiger, Johann Baptist: Die Weihbischöfe und ihre Bedeutung im Laufe der Kirchengeschichte, in: SKZ 142 (1974), Nr. 33–34, 525–528.

¹²⁴ Vgl. z. B.: Bölle, Alfred: Fragen um den Weihbischof im Bistum Basel, in: Solothurner Nachrichten, 31. Mai 1974; ders.: Fragen um den Weihbischof, in: Aargauer Volksblatt, 14. Juni 1974.

¹²⁵ BiASo: Protokoll der Sitzung des Diözesanen Seelsorgerats vom 30. März 1974.

Darauf wollte der Präsident der Diözesankonferenz jedoch noch nicht eintreten. Walter Gut hielt zum Thema Weihbischof fest, dass die Gefahr bestehe, «dass bei der Wahl eines Weihbischofs ein gewisses Nachfolgerecht konstituiert wird». Deshalb bat er um Mitteilung an Bischof Hänggi, dass die Wahlfreiheit des Domkapitels bei einer allfälligen Bischofswahl nicht beeinträchtigt werden dürfe.¹²⁶ Die Stände wurden nach der Sitzung schriftlich gebeten, allfällige Bedenken gegen einen Weihbischof dem Vorort mitzuteilen.¹²⁷ Es wurden keine Einwände gegen einen Weihbischof erhoben.

Ab Oktober 1974 schliesslich widmete sich die Generalvikariatskonferenz, also sozusagen der «innerste Kreis» um den Bischof, intensiv dem Thema Weihbischof. Bischof Anton Hänggi wies am 1. Oktober 1974 darauf hin, dass Nuntius Ambrogio Marchioni ihn bei einem kürzlichen Besuch in Bern darauf aufmerksam gemacht habe, «dass die Frage des Weihbischofs nicht durch einen Rückgriff auf das Konkordat gelöst werden könnte».¹²⁸ Dem hielt aber Anton Hänggi entgegen, dass der Bischof von Basel seinen Weihbischof entgegen dem allgemeinen Recht selber ernennt. Die inhaltliche Diskussion über den Sinn eines Weihbischofs verlief in der Generalvikariatskonferenz durchaus kontrovers und führte zum Auftrag an Bischofsvikar Otto Wüst, ein Arbeitspapier als Diskussionsgrundlage zu erstellen.¹²⁹

Am 19. Dezember 1974 legte Otto Wüst eine erste Fassung dieses Konzepts vor, die 1975 mehrmals überarbeitet wurde.¹³⁰ In der Diskussion wurde von allem Anfang an deutlich, dass man nur an den «Konkordatsweihbischof» dachte, der vom Diözesanbischof ernannt werden soll.¹³¹

Das sechs Seiten umfassende Konzept von Otto Wüst enthielt folgende Ausführungen: Im Zuge der Bemühungen, die Bistumsleitung möglichst sachgerecht und effizient zu gestalten, will Bischof Hänggi auch das Problem der Bestellung eines Weihbischofs prüfen, wobei es vor allem um die Arbeitsentlastung des Bischofs geht und der «Konkordatsweihbischof» zur Diskussion steht. Nach allgemeinen Hinweisen über die Stellung eines Weihbischofs werden Hinweise bezüglich

¹²⁶ PDK 28. August 1974, 22 f.

¹²⁷ Ebd., 36.

¹²⁸ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 1. Oktober 1974.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenzen vom 19. Dezember 1974, 9./23. Januar, 6./13. März und 22. Mai 1975.

¹³¹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 19. Dezember 1974.

der Diözese Basel aufgelistet und das Amt ausführlich umschrieben, am Schluss auch bezüglich möglicher Aufgabenbereiche im Bistum Basel.¹³² In der 6. Arbeitssession der Diözesansynode Basel vom 8. bis zum 11. Mai 1975 in Bern legte Bischof Anton Hänggi die Gründe für einen Weihbischof im Bistum Basel den Synodalen auf den Tisch. Er sprach von einem starken Zuwachs von Aufgaben seit dem Konzil, aber auch von einem Nachholbedarf an vermehrtem Kontakt mit der Basis und Gesprächen mit den Geistlichen mit dem Fazit, das deswegen schon bis zum Zeitpunkt dieser Äusserungen Aufgaben aufgegeben (z. B. Mitarbeit in römischen Gremien) oder reduziert (z. B. Mitarbeit in schweizerischen oder internationalen Gremien) wurden.¹³³ Zeit zum Studium bestehe nicht. Auch wenn es auch schlechte Erfahrungen mit Weihbischöfen gebe, war Bischof Hänggi doch der Meinung, «dass ein Weihbischof grosse Dienste leisten könnte» und das Bistum in der Bischofskonferenz ein grösseres Gewicht erhalte. Zum Vorgehen legte er dar: «Der Entscheid liegt beim Bischof. Er würde sich jedoch nicht gegen eine begründete und verbreitete Opposition stellen. Das Domkapitel und die Diözesanstände sind einverstanden. Nun müssen sich die Synode und die Seelsorgeräte dazu äussern.» Obwohl es auch kritische Stimmen gab, wurde die Bestellung eines Weihbischofs aufgrund der Überlastung des Bischofs befürwortet.¹³⁴

Nach dieser Sitzung bat Bischof Hänggi die Synodalen am 6. Juni 1975 schriftlich um eine Stellungnahme, wobei sich die Mehrheit positiv zur Bestellung eines Weihbischofs stellte. Knapp 60 Prozent der Synodalen befürworteten die Ernennung eines Weihbischofs, knapp 10 Prozent waren dagegen, wenige Synodalen enthielten sich der Stimme, und 30 Prozent wollten den Entscheid dem Bischof überlassen.¹³⁵

Im Seelsorgerat des Bistums Basel wurde die Weihbischofsfrage für die Sitzung vom 23./24. Mai 1975 traktandiert und von Otto Wüst eingeführt. Die Diskussion warf einige Punkte auf, die eher gegen einen Weihbischof sprachen, so wurde etwa geraten, zuerst die geplante Dezentralisierung des Bistums abzuwarten. Der auf Lebens-

¹³² [Otto Wüst:] Zur Frage eines Weihbischofs in der Diözese Basel, 3.4.1975, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹³³ Eine Auflistung «Hinweise auf die Arbeitsbelastung des Bischofs in den Jahren 1973/74» vom 8. April 1975 gibt einen Überblick über die Belastung des Bischofs (in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975).

¹³⁴ BiASo: Protokoll der 6. Arbeitssession der Diözesansynode Basel vom 8. bis 11. Mai 1975 im Kongresszentrum alfa, Bern.

¹³⁵ Vgl. Dossier «Abklärungen zur Bestellung eines Weihbischofs», in: BiASo: M 1808; die Prozentzahlen zur Diözesansynode finden sich in: BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975.

zeit gewählte Weihbischof könnte ausserdem blockierend wirken, was bei den übrigen Ämtern mit definierter Amtsdauer nicht der Fall sein. Ein Weihbischof dürfe ausserdem nicht polarisieren. Deshalb riet der Seelsorgerat, einen General- oder Bischofsvikar in das Bischofsamt einzusetzen. Für einen Weihbischof sprach die Möglichkeit, damit in der Bischofskonferenz grösseren Einfluss ausüben zu können, ausserdem war unbestritten, dass der Bischof entlastet werden musste.¹³⁶

Das Domkapitel besprach die Weihbischofsfrage in breiter Form in seiner Sitzung vom 4. Juni 1975. Trotz der geplanten Regionalisierung befürwortete dieses grundsätzlich die Einsetzung eines Weihbischofs.¹³⁷ Diese Zustimmung wurde unter drei Voraussetzungen gestellt: 1. dass eine effektive Entlastung des Diözesanbischofs erfolge; 2. dass dem Weihbischof echte Kompetenzen in der Leitungsgewalt übertragen würden; 3. «Dass darüber Klarheit geschaffen wird, ob einem Nachfolger des derzeitigen Diözesanbischofs das Recht erhalten bleibt, im Sinne des Konkordates einen anderen Weihbischof zu wählen (wobei selbstverständlich die Pensionsfrage des bisherigen Weihbischofs gelöst sein muss).»¹³⁸

Für die Generalvikariatskonferenz stand dabei offensichtlich auch schon die Person fest. Denn Otto Wüst sollte nach Niederlegung der Leitung des Personalamtes mit Bischof Hänggi «die Aufgaben (...) teilen, die für einen Weihbischof vorgesehen sind, wobei die Frage des Weihbischofs vorläufig ausgeklammert ist.» Otto Wüst erklärte sich bereit, die Aufgaben mit dem Bischof zu teilen, die für einen Weihbischofs vorgesehen sind, wobei die Frage des Weihbischofs vorläufig ausgeklammert werden soll.¹³⁹

Der Priesterrat befasste sich in seiner Sitzung vom 10./11. Juni 1975 mit der Weihbischofsfrage. Otto Wüst gab eine Einführung in das Diskussionspapier «Weihbischof», worin er betonte, dass der Priesterrat um eine eigentliche Stellungnahme angefragt werde. In vier Arbeitsgruppen wurden danach positive und negative Punkte im Bezug auf das Amt des Weihbischofs aufgelistet und im Plenum diskutiert. Bischof Anton Hänggi betonte dabei ausdrücklich: «Die Frage der Berufung eines Weihbischofs ist so wichtig, dass sie nicht im Alleingang, nur aus einer Sicht, entschieden werden darf. Es ist nicht richtig, wenn ein Weihbischof gegen begründete Opposition

¹³⁶ BiASo: Protokoll des Seelsorgerates vom 23./24. Mai 1975.

¹³⁷ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 4. Juni 1975.

¹³⁸ Stellungnahme des Domkapitels zur Frage des Weihbischofs, 1. Juli 1975, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹³⁹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 10. Juli 1975.

ernannt wird. Die persönliche Haltung des Bischofs hat sich von negativ (vor dem Konzil) zu eher positiv gewandelt. Die Erfahrung zeigt, dass Weihbischöfe wertvolle Dienste in den Bischofskonferenzen wie in der Weltkirche leisten.»¹⁴⁰ Domherr Anton Helbling brachte in der Diskussion aus rechtlicher und institutioneller Sicht wichtige Punkte ein: «Das Domkapitel hat Bedenken, dass durch einen Weihbischof ein Präjudiz für die Wahl eines neuen Bischofs geschaffen wird. Andererseits könnte es für die Wahlbehörde ein Vorteil sein, wenn sie die Arbeitsweise des Weihbischofs bereits kennt. Der Bischof hat das Recht, einen Weihbischof zu ernennen, das Domkapitel hat aber ebenso das Recht, einen Bischof ohne Präjudiz zu wählen. Wenn der Bischof überzeugt ist, dass ein Weihbischof ihm Erleichterung bringt, soll der Rat ihn bei Berücksichtigung aller geäußerten Bedenken dazu ermutigen. (Ein Bauer fragt auch nicht seine dummen Kühe, wenn er einen neuen Knecht einstellen will!)» Ein Votant gab zu bedenken, dass ein Weihbischof mit dem Wunsch des Dekrets «Christus Dominus» (Nr. 25/26) kollidiere, die Diözesen so abzugrenzen, dass ein Bischof selbst die pastoralen Leitungsaufgaben wahrnehmen könne. Die Schlussabstimmung brachte schliesslich ein klares Resultat: Von 36 Stimmenden befürworteten 31 Priester die Einsetzung eines Weihbischofs.¹⁴¹

Am 22. Juli 1975 informierte Bischof Anton Hänggi die Finanzkommission der Bistumskantone, die direkt durch die Stellenbesetzungen und -änderungen im Ordinariat betroffen war. Für Anton Hänggi war es klar, dass nach Abklärung der Bedürfnisfrage in Sachen Weihbischof auch die Finanzkommission informiert werden soll. Die Bedürfnisfrage war dabei für den Bischof klar: «Ich stehe heute vor einer fast unlösbaren Situation. Ein vermehrter Einsatz ist mir einfach nicht möglich.» Die Finanzkommission erachtete die Einsetzung eines Weihbischofs als notwendig, ohne darüber formal zu entscheiden, da dieser Entscheid beim Bischof liege. Sie vertrat dabei die Meinung, dass in der Besoldungsfrage des Weihbischofs das Konkordat zur Anwendung kommen soll, womit die Finanzkommission keine weiteren finanziellen Verpflichtungen übernehmen müsste.¹⁴² Bischof Hänggi brachte schliesslich das Thema Weihbischof anlässlich seines sömmerlichen Rom-Besuches bei Mgr.

¹⁴⁰ BiASo: Protokoll des Priesterrats vom 10./11. Juni 1975.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975.

Donato Squicciarini,¹⁴³ dem Betreuer der Helvetica im Staatssekretariat, zur Sprache, ebenfalls am 11. August 1975 beim Berner Nuntius Ambrogio Marchioni.¹⁴⁴

Am 8. September 1975 schliesslich dankte er dem Domkapitel, dem Priester- und Seelsorgerat und der Synode 72 für die Zustimmung zu einem Weihbischof. «Der Herr Bischof hat die Auffassung, man sollte das Experiment wagen. Jetzt ist der richtige Moment da. In der Frage der Ernennung behält sich der Bischof den letzten Entscheid vor. Die nötigen Vorarbeiten sind bereits eingeleitet.»¹⁴⁵ Und in der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975 wurde zusammengefasst, dass die Frage des Weihbischofs nun seit ungefähr zwei Jahren in den verschiedenen Gremien der Diözese (Synode 72, Priesterrat usw.) besprochen wurde. Die offene Diskussion trug zur Klärung mancher Einzelfrage und zur Sensibilisierung für das Anliegen bei.¹⁴⁶ Die Diözesanstände erhoben keine Einwände,¹⁴⁷ und das Domkapitel war prinzipiell einverstanden, wenn die Ernennung des Weihbischofs zu einer effektiven Entlastung des Bischofs führe. Der Priesterrat sprach sich – wie bereits aufgezeigt – mit grossem Mehr für die Bestellung eines Weihbischofs aus, ebenfalls die Mitglieder der Synode 72 Bischof Anton Hänggi wollte die Entscheidung für einen Weihbischof persönlich treffen, freilich nicht gegen den begründeten Widerstand der Generalvikariatskonferenz oder einer anderen massgeblichen Institution.¹⁴⁸ Am 12. November 1975 informierte Bischof Hänggi das Domkapitel, dass er Bischofsvikar Otto Wüst als Weihbischof vorsehe. Das Domkapitel nahm mit Freude und Genugtuung diese Ernennung zur Kenntnis.¹⁴⁹

2.2. Der erste konkordatäre Weihbischof Otto Wüst

Knapp drei Wochen später am 30. November 1975, gab der Heilige Stuhl die Ernennung Otto Wüsts zum Weihbischof der Diözese Basel bekannt.¹⁵⁰

¹⁴³ Zu Donato Squicciarini siehe: Filipazzi, Antonio G.: Rappresentanze e rappresentanti pontifici dalla seconda metà del XX secolo. Città del Vaticano 2006, 331.

¹⁴⁴ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz Nr. 252 vom 14. August 1975.

¹⁴⁵ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 8. September 1975.

¹⁴⁶ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975.

¹⁴⁷ Max Egger an Anton Hänggi, Solothurn 20. Dezember 1974, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹⁴⁸ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975.

¹⁴⁹ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 12. November 1975.

¹⁵⁰ Veröffentlicht in: L'Osservatore romano, 30 novembre 1975, 1: «Il Santo Padre ha promosso alla Chiesa titolare di Tubia il Rev.do Mons. Otto Wüst, del Clero diocesano di Basilea (Svizzera), deputandolo in pari tempo ad Ausiliare die Sua Eccellenza Rev.ma

2.1.1. Der erste konkordatäre Weihbischof «bischöflich ernannt» – die Aussensicht

Gustav Kalt fasste in der SKZ bündig zusammen: «Zwei Dinge waren dem Klerus der Diözese Basel kein Geheimnis. Erstens hatte Bischof Hänggi den Wunsch, zu seiner Entlastung einen Weihbischof zu ernennen, allen irgendwie interessierten staatlichen und kirchlichen Gremien bis zu den Mitgliedern der Synode unterbreitet, um ihre Meinung einzuholen. Zweitens war Dr. Otto Wüst, seit er als Chef des Personalamtes in Bischofsvikar H. Schüepp einen Nachfolger erhalten hatte, Bischofsvikar «ohne Portefeuille». So lag die Vermutung nahe, beide «Dinge» miteinander zu kombinieren. Dennoch war es eine ebenso echte wie freudige Überraschung, was Bischof A. Hänggi den zur letzten Session in Bern versammelten Synodalen bekanntgab: «Weihbischof ist Dr. Otto Wüst». Im Gegensatz zu einer KIPA-Meldung¹⁵¹ hat nicht Paul VI., sondern Bischof Anton ihn ernannt, während der Papst ihm die kanonische Institution erteilt hat. Gemäss dem Konkordat mit den Diözesanständen und der Bulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 steht es in des Bischofs von Basel freiem Ermessen, seinen Weihbischof zu ernennen. Dass sich jener streng an das Konkordatsrecht gehalten hat, ist nicht weiter erstaunlich; eher wäre mit grosser Freude zu beachten, dass auch Rom die partikularrechtlichen Abmachungen genauestens innegehalten hat und dies erst noch – wie es den Anschein macht – mit einer verblüffenden Raschheit. Damit hat das Bistum Basel seinen ersten «episcopus auxiliaris sine jure successionis» erhalten, genaugenommen den ersten seit seiner Neuerrichtung.»¹⁵²

In der Diözesankonferenz kam der Wunsch von Bischof Hänggi nach einem Weihbischof erstmals in der Sitzung vom 28. August 1974 zur Sprache. Am 6. April 1976 informierte der Präsident der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Wyser, darüber, dass Bischof Hänggi vor seiner definitiven Entscheidung über die Erwägungen für die Gründe zur Bestellung eines Weihbischofs orientiert habe, «von seiner Kompetenz zu dieser Ernennung Gebrauch zu machen, dies selbstverständlich im Willen, auch diese wichtige Frage, obgleich sie keine solche der Stände ist, in möglichstem Einvernehmen mit uns

Mons. Anton Hanggi [!], Vescovo di Basilea.»

¹⁵¹ Der Autor bezog sich auf die KIPA-Meldung vom 29. November 1975 «dr otto wuest weihbischof im bistum basel», wo im Vorspann gesagt wird: «papst paul vi. hat dr otto wuest, bis juli dieses jahres bischofsvikar und leiter des personalamtes des bistums basel, zum weihbischof im bistum basel und gleichzeitig zum titularbischof von tubia ernannt.» Wie in Abschnitt 2.1.2 nachzulesen ist, war die KIPA-Meldung nicht einfach «falsch».

¹⁵² Kalt, Gustav: Dr. Otto Wüst, Weihbischof von Basel, in: SKZ 143 (1975), Nr. 49, 755.

[= der Diözesankonferenz] zu entscheiden, aber durchaus legitimerweise auch deshalb, weil die Stände aufgrund des Konkordatsrechts für einen Teil der Besoldung eines Weihbischofs aufzukommen haben». Der Vorort der Diözesankonferenz hatte eine Regelung für die Besoldung des Weihbischofs vorgeschlagen, der von den Ständen bereits vor der Sitzung vom 6. April 1976 zugestimmt worden war.¹⁵³ Dieser Beschluss lautete, dem neuen Weihbischof ein Gehalt von 30'000 Franken auszuzahlen.¹⁵⁴ Da Weihbischof Otto Wüst später residierender Domherr des Standes Luzern wurde, der vom Kanton Luzern direkt besoldet wird, wurde das Weihbischofsgehalt nicht mehr Otto Wüst direkt, sondern der Bistumsverwaltung zugunsten deren Unkostendeckung ausbezahlt.¹⁵⁵ Die Diözesankonferenz begrüßte die Ernennung Otto Wüsts zum Weihbischof auch noch Jahre danach, wie an der Verabschiedung von Bischof Anton Hänggi am 16. März 1983 deutlich wurde.¹⁵⁶

2.1.2. Der erste konkordatäre Weihbischof «päpstlich ernannt» – die Innensicht

Dieser Aussensicht von Gustav Kalt, die nicht eine Einzelmeinung wiedergibt, sondern in der Schweiz allgemein verbreitet war und ist, steht dank der nun einsehbaren Dokumente im Bischöflichen Archiv in Solothurn eine Innensicht gegenüber. Diese Innensicht sei nun in Kürze anhand der relevanten Dokumente dargestellt.

Am 3. Oktober 1975 bat Bischof Anton Hänggi Papst Paul VI. mit einem in französischer Sprache abgefassten Brief um einen Weihbischof: «En tenant compte des besoins du diocèse de Bâle, conformément à la Convention passée entre le Saint-Siège et les Etats diocésains et à la Bulle <Inter praecipua>, je prie humblement Votre Sainteté de me donner Mgr. Otto Wüst comme Evêque auxiliaire du diocèse de Bâle.»¹⁵⁷ Anton Hänggi schrieb also nicht: «Ich ernenne Otto Wüst zum Weihbischof der Diözese Basel und ich bitte den Heiligen Vater um dessen Bestätigung», wie dies gemäss der Bestimmung des Basler Konkordats von 1828 zu erwarten wäre, sondern er bat den Papst, ihm einen Weihbischof «zu geben». In einem Annex zum Brief legt Anton Hänggi klar, dass die Interpretation des Basler Konkordats

¹⁵³ PDK 6. April 1976, 6.

¹⁵⁴ Ebd., 22.

¹⁵⁵ PDK 31. Oktober 1979, 8–1; siehe auch: Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 148.

¹⁵⁶ PDK 16. März 1983, 14.

¹⁵⁷ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Anton Hänggi an Papst Paul VI., Solothurn 3. Oktober 1975.

durch Alfred Bölle wissenschaftlich erforscht sei und seine Anfrage die Vorgespräche von Pasquale Gizzi einbezieht, der am 4. Oktober 1825 an die Kantonsdelegierten geschrieben habe: «Mais comme le choix du suffragant et sa présentation au S. Siège se fait par l'Evêque, qui est censé jouir de la confiance des gouvernements, on ne peut nullement douter que l'Evêque donnera son suffrage à un ecclésiastique qui se trouve dans la même situation que lui ...»¹⁵⁸

Im gleichen Brief bezog sich Anton Hänggi auf das Konkordat und die Bulle «Inter praecipua», deren Kernaussagen zum Weihbischof hier noch einmal in deutscher Übersetzung wiederholt seien: Das Konkordat legt fest: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone [AG, BS, TG] Statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden» (Konkordat, Art. 16, Absatz 3).¹⁵⁹ Mit diesem Vertrag übereinstimmend legt Leo XII. innerkirchlich in der Bulle «Inter praecipua» fest: «In diesem Fall [des Beitritts der Kantone AG, BS und TG] bestätigen Wir dem dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellten Bischofssitz von Basel das Recht, einen Weihbischof zu haben, der in der ganzen Diözese jene Obliegenheiten übernimmt, die die Bischofsweihe erfordern; die Ernennung dieses Weihbischofs, die in der Regel der Papst vornimmt, steht immer dem jeweiligen Bischof von Basel frei zu.»¹⁶⁰

Der Berner Nuntius Ambrogio Marchioni nun brauchte in seinem in deutscher Sprache abgefassten Brief vom 28. November 1975, der die Antwort des Heiligen Stuhls auf das Gesuch von Bischof Anton Hänggi in Sachen Weihbischof darstellte, eine davon inhaltlich abweichende Formulierung: «Mit Ehren und Freuden darf ich Ihnen [= Anton Hänggi] mitteilen, dass der Heilige Vater Hochv. Mgr. Otto Wüst zum Titularbischof von Tubia und Weihbischof Ihrer Excellenz ernannt hat. Die Veröffentlichung dieser Ernennung wird am Samstag, den 29[.] November gemacht werden.»¹⁶¹

Diese Veröffentlichung erfolgte im «Osservatore romano» am 30. November 1975 nicht mit dem Begriff «nomina del Santo Padre», sondern mit dem Terminus «Promotion», Beförderung. «Il Santo Padre ha promosso alla Chiesa titolare di Tubia il Rev.do Mons. Otto

¹⁵⁸ Ebd.: Annexes o.O., o.J. Anton Hänggi gibt in diesem Annex auch die Fundstelle des Zitates im StASO an.

¹⁵⁹ Stirnimann, Bischofswahl (wie Anm. 43), 28.

¹⁶⁰ Ebd., 32 f.

¹⁶¹ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Ambrogio Marchioni an Anton Hänggi, Bern 28. November 1975.

Wüst, del Clero diocesano di Basilea (Svizzera), deputandolo in pari tempo ad Ausiliare die Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Anton Hanggi [!], Vescovo di Basilea.»¹⁶²

Dass Rom aber die päpstliche Ernennung meinte, geht aus einem Briefwechsel mit Bischof Anton Hänggi vom Frühling 1976 hervor: Mit Brief vom 27. April 1976 informierte Ambrogio Marchioni Bischof Hänggi über den Unwillen von Kardinalstaatssekretär Jean Villot,¹⁶³ dem Präsidenten des «Rats für Öffentliche Angelegenheit der Kirche», der heutigen zweiten Sektion des Staatssekretariats, aufmerksam: Vor der Verlesung der Ernennungsbulle soll Bischof Hänggi sich im Weihegottesdienst von Otto Wüst dahingehend geäussert haben, dass er Ott Wüst gewählt habe. Diese «Ideen» seien in den KIPA-Meldungen vom 15. Dezember 1975 und vom 1. Februar 1976¹⁶⁴ wiedergegeben worden. Ambrogio Marchioni stellte nun fest, dass der Heilige Stuhl eine andere Interpretation der im Konkordat und in der Bulle «Inter praecipua» verwendeten Begriffe wünsche und die Position des erwähnten Rats und der Nuntiatur ihm bekannt seien. Und Ambrogio Marchioni legte nach: «Souvenez-Vous, en outre, Excellence, que Vous m'avez assuré, avec une grande noblesse spirituelle, que, dans cette affaire, Vous ne vouliez pas causer des soucis au Saint-Père et que, pour ce motif, Vous n'insisteriez pas sur les termes «nomination ou présentation». Dans votre lettre du 3 octobre 1975, en effet, Vous demandiez au Saint-Père de Vous «donner Mgr Wüst Otto, comme Evêque Auxiliaire du Diocèse de Bâle». En raison de ces bonnes dispositions de Votre Excellence, le Saint-Père avait accordé son consentement, sans préjudice, cependant, de l'interprétation exacte des dispositions du Concordat de 1828 et de la Bulle de 1829 [!].»¹⁶⁵

Bischof Hänggi liess sich in der Beantwortung dieses Briefes Zeit und wies die erhobenen Vorwürfe schliesslich am 3. August 1976 schriftlich zurück. Er habe nie explizit von einer Nomination des

¹⁶² L'Osservatore romano, 30 novembre 1975, 1.

¹⁶³ Zu Jean Villot siehe: Filipazzi, Rappresentanze e rappresentanti pontifici (wie Anm. 143), 335 f.

¹⁶⁴ Im KIPA-Tagesdienst vom 15. Dezember 1975 findet sich kein entsprechender Artikel. Im Tagesdienst vom 1. Februar 1976 lautet der vom Nuntius inkriminierte Passus: «am Sonntag hat in der kathedrale zu st. ursen in solothurn die bischofsweihe von dr. otto wuest zum weihbischof des bistums basel stattgefunden. bischo anton haenggi erteilte seinem weihbischof, den er in anwendung des konkordates zwischen dem heiligen stuhl und den dioezesanstaenden von 1828 selbst ernannt und dem papst paul vi. am 27. november 1975 die kanonische institution erteilt hatte, die bischofsweihe.» Ich danke Dr. Melchior Etlin, dem Geschäftsführer der KIPA, für entsprechende Auskünfte.

¹⁶⁵ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Ambrogio Marchioni an Anton Hänggi, Bern 27. April 1976.

Weihbischofs durch den Bischof gesprochen. Vor dem Verlesen der Bulle, wo er die Zustimmung zur Weihe von Otto Wüst erklären musste, wies er darauf hin, dass die Weihe eines Bischofs nur mit ausdrücklichem Mandat des Papstes erfolgen könne. Diese sei aber mit der kanonischen Institution gewährt worden. Ohne das Wort bischöfliche Nomination zu verwenden erhob also Bischof Hänggi insgeheim doch den im Konkordat und in der Bulle «Inter praecipua» festgelegten Anspruch der bischöflichen Ernennung des Weihbischofs, den der Basler Bischof vermied es, von einer päpstlichen Ernennung von Otto Wüst zu sprechen. Dieser Eindruck wird durch die Zitation der oben erwähnten Sätze in Sachen Weihbischof im Konkordat und in der Bulle «Inter praecipua», wo von der bischöflichen Nomination des Weihbischofs die Rede ist, im Brief an Kardinal Villot verstärkt.¹⁶⁶ Bischof Hänggi umschrieb in seiner kurzen Tischansprache den Wunsch nach einem Weihbischof etwas kompliziert, ohne von einer bischöflichen oder päpstlichen Ernennung zu sprechen, sondern von einer Nomination ohne Urheberschaft: «Notre reconnaissance s'adresse d'une manière toute particulière au représentant du Saint Siège, Monseigneur le Nonce Apostolique. Lorsque j'ai exprimé à votre Excellence le désir d'avoir Mgr Wüst comme évêque auxiliaire selon les termes du Concordat de 1828, vous avez immédiatement saisi le bienfondé de mon intention. Vous avez pris notre cause à coeur pour la présenter au Saint Père. Grâce à votre sollicitude, j'ai pu, pour la clôture du Synode annoncer la nomination de notre évêque auxiliaire.»¹⁶⁷

Mit der Empfangsbestätigung des erwähnten Briefes von Bischof Hänggi durch Kardinal Villot war die Sache formell beigelegt.¹⁶⁸ Der Vorfall zeigt jedenfalls auf, dass massgeblichen Kreisen im Vatikan die konkordatär abgesicherte Ernennung oder Präsentation des konkordatären Weihbischofs durch den Bischof von Basel ein Dorn im Auge war. Neben der öffentlichen Wahrnehmung der Ernennung des ersten konkordatären Weihbischofs als vom Bischof ernannt gibt es nun eine zweite, bisher nichtöffentliche Linie mit dem römischen Anspruch der päpstlichen Ernennung, auch wenn dieser Anspruch in der Ernennungsbulle keinen klaren begrifflichen Ausdruck gefunden hat¹⁶⁹ – genausowenig wie die bischöfliche Ernennung.

¹⁶⁶ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Anton Hänggi an Jean Villot, Solothurn 3. August 1976.

¹⁶⁷ BiASo: M 1807: Bischofsweihe Dr. O. Wüst: Aus der kurzen Ansprache bei Tisch.

¹⁶⁸ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Jean Villot an Anton Hänggi, Vatikan 9. September 1976.

¹⁶⁹ Die Bulle ist veröffentlicht in: SKZ 144 (1976), Nr. 6, 105 f.

2.2. Der ebenfalls konkordatäre Nachfolge-Weihbischof von Otto Wüst, Joseph Candolfi

Nachdem Weihbischof Otto Wüst am 2. September 1982 zum Bischof gewählt worden war und sein Amt am 1. November 1982 übernommen hatte, wurde Domdekan Joseph Candolfi am 3. Juni 1983 von Bischof Otto Wüst zum Weihbischof des Bistums Basel ernannt,¹⁷⁰ am 3. Juni 1983 von Papst Johannes Paul II. bestätigt und am 29. Juni 1983 in Anwesenheit der Diözesankonferenz zum Bischof geweiht.¹⁷¹ Der entsprechende Passus in der Amtlichen Mitteilung lautet: «Papst Johannes Paul II. hat am 3. Juni 1983 den gemäss Bistumskonkordat von 1828 von Diözesanbischof Otto Wüst bezeichneten Mgr. Dr. Joseph Candolfi, Generalvikar in Solothurn, als Weihbischof von Basel bestätigt und eingesetzt.»¹⁷² Wiederum wird das Wort «ernennen» nicht verwendet, sondern «bezeichnen», was eher in Richtung Präsentation gedeutet werden kann. In der Ernennungsbulle von Weihbischof Candolfi wird das Ersuchen des Basler Bischofs erwähnt («Praesul [Bischof Anton Hänggi] iam ab hac Petri Sede Auxiliarem Virum [Joseph Candolfi] petiisset»), der Papst schätzt den Vorschlag als gut ein und gewährt dem Basler Bischof den gewünschten Weihbischof («bene fieri censuimus, si te eidem [Joseph Candolfi] concederemus (...). Auxiliarem constituimus»)¹⁷³.

Zwischen 1982 und 1984 fand keine ordentliche Sitzung der Diözesankonferenz statt, und die Ernennung des zweiten Weihbischofs für das Bistum Basel gab zu keinen Diskussionen Anlass. Am 15. Juli 1983 schlug der Vorort der Diözesankonferenz deren Mitgliedern vor, Weihbischof Candolfi gleich zu besolden wie früher Otto Wüst.¹⁷⁴ Diesem Vorschlag erwuchs kein Widerstand.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Vgl. das Schreiben des Vororts der Diözesankonferenz an deren Abgeordnete vom 9. Juni 1983, in: PDK 30. August 1984, 44 f. Für den zweiten konkordatären Weihbischof sind die Dokumente im BiASo wegen der üblichen Sperrfrist von 30 Jahren noch nicht einsehbar; es ist möglich, dass diese Dokumente, sobald sie zugänglich sein werden, ein neues Licht auf die gemäss bisherigem Wissensstand zweite «problemlose» Weihbischofswahl werfen werden.

¹⁷¹ Vgl. PDK 30. August 1984, 7.

¹⁷² Mgr. Joseph Candolfi neuer Weihbischof von Basel, in: SKZ 151 (1983), Nr. 23, 360.

¹⁷³ Der Text der Ernennungsbulle von Joseph Candolfi ist nicht veröffentlicht. Das Original befindet sich im BiASo P 123. Vgl. Cavelti, Urs: Der konkordatäre Weihbischof des Bistums Basel, in: SKZ 169 (2001), Nr. 6, 81–84, hier 82, Anm. 3.

¹⁷⁴ PDK 30. August 1984, 47.

¹⁷⁵ Ebd., 9.

2.3. Der «nichtkonkordatäre» Weihbischof Martin Gächter

Am 18. März 1986 teilte Bischof Otto Wüst dem Präsidenten der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Röheli, mit, dass er Papst Johannes Paul II. gebeten habe, einen zweiten Weihbischof für das Bistum Basel zu ernennen. Diese Ernennung werde nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts vorgenommen [, was bedeutete, dass der Basler Bischof dem Papst drei Vorschläge machte und der Heilige Stuhl den zweiten Weihbischof, der also nichtkonkordatär wäre, bestimmen würde]. Alfred Röheli zeigte sich von dieser Mitteilung überrascht, er betonte in der Sitzung der Diözesankonferenz vom 8. September 1986: «Bei der Wahl des ersten, im Konkordat vorgesehenen Weihbischofs hat Bischof Dr. Anton Hänggi ein anderes Vorgehen gewählt.»¹⁷⁶ Der Vorort der Diözesankonferenz stellte dabei nicht den zweiten Weihbischof grundsätzlich in Frage, sondern erachtete das gewählte Vorgehen von Bischof Wüst als «wenig glücklich», was so auch in einem Brief vom 27. März 1986 Bischof Wüst mitgeteilt wurde.¹⁷⁷ Bischof Wüst zeigte sich in seiner Antwort vom 1. April 1986 überrascht darüber,¹⁷⁸ einigte sich aber am 7. April mit dem Präsidenten der Diözesankonferenz darauf, die strittigen Fragen durch ein Gutachten klären zu lassen. Die Bistumsleitung, die der Auffassung war, dass die Ernennung eines zweiten Weihbischofs das Konkordat von 1828 nicht berühre, einigte sich mit dem Vorort der Diözesankonferenz, der die Auffassung vertrat,¹⁷⁹ dass das Konkordat einen zweiten Weihbischof nicht zulassen, darauf, alt Botschafter Emanuel Diez und Kantonsrichter Urs Cavelti mit dem Gutachten zu betrauen.

2.3.1. Das Gutachten Diez/Cavelti

Dieses «Gutachten betreffend Ernennung eines zweiten Weihbischofs für das Bistum Basel» wurde am 17. Juli 1986 abgeschlossen.¹⁸⁰ Kurz zusammengefasst stellte sich folgende Problemlage: Mit Pressemitteilung vom 19. März 1986 teilte Bischof Otto Wüst mit, dass er Johannes Paul II. um die Ernennung eines zweiten Weihbischofs gebeten habe, diese Ernennung erfolge nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Anlass zu diesem Schritt bildete die vorläufige

¹⁷⁶ PDK 8. September 1986, 10 f.

¹⁷⁷ Ebd., 66 f.

¹⁷⁸ Ebd., 68 f.

¹⁷⁹ Ebd., 70 f.

¹⁸⁰ Abgedruckt in: Ebd., 31–53. Das Gutachten ist wiederveröffentlicht in: Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld (wie Anm. 32), 21–44.

Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit eine Neueinteilung der Schweizer Bistümer zu erreichen. Der Präsident der Diözesankonferenz brachte am 27. März «gewisse Bedenken über die rechtliche Abstützung des einseitigen Vorstosses zum Ausdruck und insbesondere ‹Bedenken über die Präjudizwirkung dieses Schrittes im Blick auf kommende Bischofswahlen›». ¹⁸¹ Am 4. April wurden diese Bedenken präzisiert. «Art. 16 des Konkordates lasse nur einen Weihbischof zu; die Regelung sei abschliessend, weshalb allgemeines Kirchenrecht nicht zur Anwendung gelangen könne; bei anderer Auslegung wäre das freie Wahlrecht des Domkapitels gefährdet». Dagegen äusserten Bischof Wüst und das Ordinariat den Standpunkt, «das Konkordat enthalte keine Regelung bezüglich eines zweiten Weihbischofs; was nicht vereinbart sei, unterstehe ausschliesslich kirchlichem Recht. Die Einsetzung eines zweiten Weihbischofs könnte das Wahlrecht des Domkapitels kaum berühren, jedenfalls weniger als die Einsetzung des ersten; präjudizierende Wirkungen seien nicht zu befürchten». ¹⁸²

Die Gutachter prüften den gesamten Fragenkomplex je selbständig; angestrebt wurde ein gemeinsames Gutachten, was dank Übereinstimmung in allen Punkten möglich wurde.

Nach der Darstellung des Weihbischofs im allgemeinen Kirchenrecht, die hier nicht referiert zu werden braucht, stellten die Gutachter in einer ersten Schlussfolgerung fest, dass nicht die Stellung eines Weihbischofs über die Eignung zum Diözesanbischof entscheide, sondern dessen Persönlichkeit. Die beiden Gutachter stellten mit Blick auf die Praxis fest, dass in Diözesen mit Weihbischofen die Ernennung des Diözesanbischofs nicht präjudiziert werde.

Was den konkordatären Weihbischof im Bistum Basel betraf, war dieser bei einer Ausdehnung des Diözesangebiets vorgesehen. Die Besonderheit dieses konkordatären Weihbischofs liegt nun darin, dass in Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht der Bischof von Basel diesen frei ernennen kann, auch ohne Konsultation des Domkapitels. Bei einem Weihbischof mit Nachfolgerecht sei jedoch das Wahlverfahren für einen ordentlichen Bischof anzuwenden, da dies praktisch eine Vorwegnahme der Bischofswahl bedeute. Die Diözesankonferenz kann trotz ihrer einseitigen Beschlüsse von 1830, wo ein Placet gefordert wurde, kein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung eines Weihbischofs geltend machen. Sie hat dies selbst am 28. August 1974 im Vorfeld der Ernennung von Otto Wüst zum ersten Weihbischof des Bistums Basel auch so festgehalten. Damit habe die

¹⁸¹ PDK 8. September 1986, 31.

¹⁸² Ebd.

Diözesankonferenz «einen Einfluss zwischen der Institutionalisierung eines Weihbischofs und der Wahlfreiheit des Kapitels als nicht relevant oder nicht bestehend erachtet». Das Problem einer allfällig präjudizierenden Wirkung wäre vollends offenkundig bei der Wahl von Weihbischof Otto Wüst zum Diözesanbischof geworden, aber die Diözesankonferenz kam bei der darauf erfolgenden Ernennung von Joseph Candolfi zum Weihbischof nicht auf diese Frage zurück. «Faktisch hat die Konferenz damit anerkannt, dass die Wahlfreiheit des Kapitels unverändert fortbesteht und keine Einschränkung erfahren hat. Dies gilt für jeden Weihbischof, unabhängig davon, ob er durch den Diözesanbischof oder allenfalls durch den Heiligen Stuhl ernannt wird. Die Stellung der Konferenz gegenüber jedem Weihbischof ist dieselbe».¹⁸³ Nach Ausführungen zur Bedeutung des Konkordats, das Sonderregelungen schafft, hielten die Gutachter fest, dass die Diözesankonferenz weder beim ersten Weihbischof ein Mitspracherecht beansprucht hatten, womit ein solcher Anspruch noch viel weniger bei einem zweiten Weihbischof geltend gemacht werden könne. Auch sei weder vom Konkordat her noch aus allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen eine Konsultationspflicht festzustellen.

Die Gutachter folgerten, dass der Bischof gutgläubig annehmen durfte, dass die Ernennung eines zweiten Weihbischofs das Konkordat nicht berühre. Art 16 des Konkordats schliesse die Ernennung eines zweiten Weihbischofs nicht aus, und eine solche Ernennung sei kein Präjudiz für die Bischofswahl, denn das Domkapitel könne den Bischof frei wählen. Weder das Domkapitel habe bei der Ernennung eines Weihbischofs ein Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht, ebenso wenig habe die Diözesankonferenz ein Mitwirkungsrecht.¹⁸⁴

Damit billigten die Gutachter Otto Wüsts Vorgehen bei der Ernennung eines zweiten Weihbischofs.

2.3.2. Die Diskussion innerhalb der Diözesankonferenz

Im Rahmen der Besprechung des Gutachtens während der Diözesankonferenz vom 8. September 1986 wies der Luzerner Regierungsrat Walter Gut, der sich als Jurist schon häufig mit staatskirchenrechtlichen Fragen auseinandergesetzt hatte und auch in späteren Jahren regelmässig dazu publizierte,¹⁸⁵ darauf hin, dass das Konkordat von

¹⁸³ Ebd., 38.

¹⁸⁴ Die Schlussfolgerungen finden sich in: Ebd., 46–49.

¹⁸⁵ Über Walter Gut, einer der wenigen Lebenden, die im «Historischen Lexikon der

1828 aufgrund des veränderten Verständnisses von Kirche und Staat «auf diesem Hintergrund der heutigen Einsichten interpretiert werden soll, gerade auch die Weihbischofsfrage. Walter Gut zeigte sich über das Gutachten sehr erfreut und konnte sich einer Spitze gegen das Präsidium der Diözesankonferenz nicht enthalten: «Ich war befremdet und gar etwas ungehalten, als ich vom energischen Vorstoss des Vorortes beim Bischof hörte, weil ich glaubte, dieses Instrument des Konkordates werde nun doch reichlich überinterpretiert und in der Bedeutung überschätzt. Ich glaube, man ging von der fälschlichen Vorstellung aus, dass das Konkordat eine Art Instrument sei, mit dem man die gesamten organisatorischen Fragen der Bistumsleitung beurteilen könne. Selbst die Verfasser des Konkordates, die beiden Vertragspartner, waren nicht dieser Meinung. Sie haben die unmittelbar anstehenden Fragen lösen wollen. Die Hauptfrage war die Errichtung eines neuen Bistums nach dem Untergang des Bistums Konstanz. Man wollte sozusagen ein Gerüst schaffen, mit dem ein neues Bistum errichtet werden konnte. In diesem Zusammenhang war auch die damals schon auftretende Frage eines Weihbischofs zur Diskussion gestellt worden, den man auch bezahlen oder an dessen Finanzierung man sich mindestens beteiligen wollte. Diese Frage ist dann auch in das Konkordat aufgenommen worden. Aber niemand konnte voraussehen, dass die Kirche einen zweiten oder vielleicht einen dritten Weihbischof wegen der völlig veränderten seelsorglichen Lage irgendwann notwendig haben würde. Diese Frage konnte gar nicht behandelt werden. Wenn sie nicht behandelt wurde, kann man auch nicht aus dem heutigen Artikel 16 Absatz 3 herauslesen, damit sei die Frage entschieden, man dürfe nur einen Weihbischof haben. Das ist eine überschüssige Interpretation, die in meinen Augen wirklich nicht vertretbar ist. Daher hätte man, glaube ich, das Gespräch mit dem Bischof doch etwas ruhiger führen können.»¹⁸⁶ Walter Gut gestand dem Vorort zu, dass der Bischof die Diözesankonferenz hätte besser informieren sollen, aber der Vorort hätte kein formelles Verfahren einleiten, sondern sich informell mit dem Bischof in Verbindung setzen sollen. Seinen konzisen Ausführ-

Schweiz» aufgenommen sind, siehe: Bussmann, Roman: Artikel «Gut, Walter», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 5. Basel 2006, 828 f.: Vgl. Gut: Politische Kultur in der Kirche (wie Anm. 32); ders.: Der Staat und die Errichtung von Bistümern: neuere Erwägungen zu Art. 50 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung («Bistumsartikel»). Freiburg/Schweiz 1997; ders.: Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Freiburg 2000; ders.: Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit: zum Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 5. September 2007 im Fall der röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz, in: SKZ 176 (2008), Nr. 11, Beilage.

¹⁸⁶ PDK 8. September 1986, 17–20, hier 18 f.

rungen, die für die Interpretation des Konkordats von genereller Bedeutung sind, fügte Walter Gut – im Hinblick auf die 1994 erfolgte unzulässige Streichung von Rudolf Schmid als Bischofskandidat¹⁸⁷ fast prophetische – Sätze an: «Ich würde überhaupt dazu raten, dass wir dieses alte Konkordat – 160 Jahre alt – hineinstellen in die heutige Zeit, in die heutige Rechtsvorstellung, in die heutige Grundüberzeugung, dass sich der Staat nur dort in die gesellschaftlichen Kräfte einmischen soll, wo er das notwendigerweise tun muss. Der Staat ist nicht «die Gesellschaft». Der Staat soll nicht die Gesellschaft regeln, sondern nur dort, wo es wirklich notwendig ist. Die Kirche gehört zu dieser Gesellschaft, die Anrecht hat auf die Freiheit. Dies wird ja ganz offensichtlich, wenn man meint, der Bischof brauche für die Ernennung oder den Antrag zur Ernennung eines Weihbischofs sozusagen die Zustimmung der Diözesanstände. Das ist in der Tat eine Beeinträchtigung der innerkirchlichen Dispositionsfreiheit, die Leitung eines Bistums nach der eigenen Vorstellung zu regeln gemäss den pastoralen Einsichten. Pastorale Einsicht zu haben und danach zu handeln, ist Hauptaufgabe der Kirche und nicht des Staates und der Diözesanstände.»¹⁸⁸ Deshalb empfahl Walter Gut, die Akte zum Thema zweiter Weihbischof zu schliessen. Dieser Meinung schlossen sich die anderen Diskussionsteilnehmer an. Man war einerseits froh über das Gutachten, andererseits war doch eine Mehrheit im Rahmen der erstaunlich kurzen Diskussion der Meinung, dass die Reaktion gegenüber dem Bischof etwas unverhältnismässig war.¹⁸⁹ Bischof Otto Wüst wurde also von der Diözesankonferenz «salviert»; aber er musste zur Kenntnis nehmen, dass im Gegensatz zu der ihm zustehenden Ernennung des ersten, konkordatären Weihbischofs, durch die Rom zustehende Ernennung des zweiten, nichtkonkordatären Bischofs ein gewisses Risiko gegeben war: Der Wunschkandidat von Otto Wüst wurde vom Heiligen Stuhl nicht berücksichtigt.

Abweichend von der Ansicht des damaligen Bischofs und der Diözesankonferenz brachte der Kirchenhistoriker Markus Ries einige Jahre später eine andere Auslegung ins Spiel: Die Praxis, wonach der

¹⁸⁷ Diese Streichung kritisierte Walter Gut vehement: Ders.: Befremdender staatlicher Eingriff, in: Luzerner Zeitung, 29. Januar 1994, 3. Er zog umfassendere Folgerungen danach in: Ders.: Blick auf das Basler Bischofswahlverfahren, in: Civitas 51 (1996), Heft 11, 269–274. Auch der spätere Basler Bischof Kurt Koch kritisierte die Streichung von Rudolf Schmid heftig in: Koch, Kurt: Böses Foul und Eigengoal, in: SKZ 162 (1994), Nr. 7, 99–102. Die am 19. August 1996 erfolgte Einsetzung Rudolf Schmid als Generalvikar von Bischof Kurt Koch war ein augenfälliges weiteres Zeichen gegen die Streichung (zu Rudolf Schmid vgl.: Red.: Art. «Schmid, Rudolf», in: Gatz, Bischöfe [wie Anm. 2], 86).

¹⁸⁸ PDK 8. September 1986, 19.

¹⁸⁹ Ebd., 20–23.

Basler Bischof nur jeweils den ersten Weihbischof selber bestimmt, während der zweite direkt von Rom ernannt wird, ist für ihn nicht einleuchtend und kann seiner Meinung nach nicht auf das Konkordat von 1828 zurückgeführt werden. Dass der im französischen Originaltext – «le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera» – erwähnte Begriff «un Suffragant» als Zahlwort gelesen und demzufolge der erste vom zweiten Weihbischof unterschieden werde, ist für Markus Ries nicht nachvollziehbar. Er vertritt die Meinung, dass das Privileg für den Basler Bischof, seinen Weihbischof frei zu ernennen, nicht nur für den ersten, sondern auch für weitere Weihbischofe gelte.¹⁹⁰

2.4. Ist ein Koadjutor im Bistum Basel möglich? – Auswirkungen der Causa Haas auf das Bistum Basel

Nach der für die Diözesankonferenz wichtigen Sitzung vom 8. September 1986 dauerte es drei Jahre bis zur nächsten Sitzung. Auslöser für diese Sitzung waren nicht Ereignisse im Bistum Basel, sondern die am 25. März 1988 erfolgte Ernennung des Liechtensteiners Wolfgang Haas zum Koadjutor und Weihbischof des Bischofs von Chur, Johannes Vonderach. Diese klammheimlich durch Johannes Vonderach und Wolfgang Haas selbst vorangetriebene Promotion stiess im Bistum Chur auf nahezu geschlossene Ablehnung und führte zu einer Krise der katholischen Kirche in der ganzen Schweiz.¹⁹¹ Die 1993 Bischof Wolfgang Haas vom Heiligen Stuhl aufgezwungenen Weihbischofe Peter Henrici und Paul Vollmar konnten zwar im Bistum Chur beruhigend wirken, ohne dass aber damit der Konflikt um den umstrittenen Churer Bischof gelöst werden konnte. 1997 sah sich der Heilige Stuhl genötigt, für Wolfgang Haas mit der Erzdiözese Vaduz

¹⁹⁰ Ries, Markus: Konkordat ist in der Frage des Weihbischofs zweideutig, in: KIPA 19. Oktober 1998; Neue Mittelland Zeitung, 5. November 1998, 11.

¹⁹¹ Besonderer Widerstand erwuchs Wolfgang Haas aus der dem Bistum Chur provisorisch unterstellten Gebieten. Dabei waren die Kantone Zürich, Glarus, Ob- und Nidwalden und Uri (ohne Ursern) damals formell gar keinem Bischof unterstellt, denn der Heilige Stuhl versäumte es, Wolfgang Haas als Bischof von Chur als Administrator dieser provisorischen Gebiete einzusetzen. (Fink, Urban: Ein definitives Provisorium? Zur Territorialgeschichte des Bistums Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Fink, Urban / Zihlmann, René [Hrsg.]: Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, 671–689). Erst Amédée Grab wurde als Bischof von Chur auch Administrator der genannten Gebiete (vgl. die Einleitungsformel in der Ernennungsbulle von Amédée Grab vom 12. Juni 1998: «Dem ehrwürdigen Bruder Amédée Grab, bisher Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, nunmehr versetzt zum Churer Bischofssitz, dem die Apostolische Administration der Gegenden Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zürich und teilweise Uri hinzugefügt ist, Gruss und Apostolischer Segen!», in: SKZ 166 [1998], Nr. 35, 490).

ein eigenes Bistum zu schaffen, um den Problemen im Bistum Chur ein Ende zu setzen. Die Kontroverse um die Ernennung und das Wirken von Wolfgang Haas hatten auch Auswirkungen auf die Diözese Basel. Eine Delegation der Konferenz der kantonalkirchlichen Organisationen des Bistums Basel führte im Herbst 1988 eine Unterredung mit dem Berner Nuntius Edoardo Rovida,¹⁹² wo auch das Basler Bischofswahlverfahren zur Sprache kam. Anfang Januar 1989 fühlte sich der Vorort der Diözesankonferenz verpflichtet, die Diözesanstände auf die Kontroverse um die Zuständigkeit zur Ernennung von Koadjutoren aufmerksam zu machen. Danach fanden verschiedene Gespräche, Abklärungen und Sondierungen statt. Der Präsident der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Rötheli, vertrat dabei die Meinung, dass eine (römische) Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel eine krasse Verletzung des Konkordats von 1828 wäre, das die Wahl des Bischofs in die alleinige Kompetenz des Domkapitels legt. Diese klare Meinungsäusserung führte zu starker Kritik von ultramontaner Seite, die den Präsidenten der Diözesankonferenz als Papstfeind verunglimpfte.

Alfred Rötheli informierte am 1. Februar 1989 den Bundesrat über die Sachlage, weil es sich um die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags handelte. Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) bestätigte die Rechtsauffassung des Präsidenten der Diözesankonferenz, ebenfalls auf Wunsch des Präsidenten der Diözesankonferenz das Basler Domkapitel, das eine entsprechende Erklärung in der SKZ veröffentlichte,¹⁹³ gleichzeitig auch Bischof Otto Wüst selbst.

Ein Gespräch eines EDA-Vertreters mit Nuntius Rovida brachte zutage, dass der Nuntius das Domkapitelwahlrecht im Bistum Basel nicht in Frage stelle und ein Koadjutor nur auf ausdrücklichen Wunsch des Diözesanbischofs ernannt werde, was in Chur der Fall gewesen sei.

Die Konferenz der kantonalkirchlichen Organisationen des Bistums Basel gab schliesslich Urs Josef Cavelti ein Gutachten in Auftrag, in dem Ende 1989 – also nach der Sitzung der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 – kurz und bündig festgestellt wurde, dass die Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel als zeitlich vorausgenommene Bischofswahl vom Konkordat selbst erfasst sei. Wenn der Heilige Stuhl [und/oder der Basler Bischof] einen Koad-

¹⁹² Fink, Urban: Artikel «Rovida, Eduardo», in: e-HLS (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48808.php>).

¹⁹³ Zur Bischofswahl im Bistum Basel, in: SKZ 157 (1989), Nr. 15, 268 f.

jutor wünschte[n], müsste der Heilige Stuhl das Domkapitel auffordern, die Wahl eines Koadjutors vorzunehmen, wobei das gleiche Prozedere einzuhalten sei wie für die Wahl eines Diözesanbischofs. Als zweite Möglichkeit sah der Gutachter die Variante, dass das Domkapitel einmalig auf das Recht, den nächstfolgenden Bischof zu wählen, verzichten würde, wobei jedoch auch die Diözesankonferenz als Konkordatspartner sich gleichlautend äussern müsste. Ein solch einmaliger Verzicht hätte keinen Verlust des Wahlrechts als solches zur Folge.¹⁹⁴ Der Präsident der Diözesankonferenz erachtete die Erstellung dieses Gutachtens nach den Abklärungen der Diözesankonferenz als nicht nötig und stellte leicht indigniert fest, dass in dieser Frage die Diözesankonferenz allein als Gesprächspartnerin des EDA und des Domkapitels zu gelten habe.

Alfred Rötheli liess sich aber in den Monaten vor der Sitzung der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 von Walter Gut beraten und lud ihn zu einer «Abschiedsvorlesung» ein, in der grundsätzliche, aber auch aktuelle Fragen rund um das Basler Konkordat behandelt wurden.¹⁹⁵

2.4.1. Der Abschiedsvortrag von Walter Gut

Walter Gut, als Vertreter des Standes Luzern Mitglied der Diözesankonferenz von Mitte 1971 bis Mitte 1987, liess es sich – durchaus aus Anhänglichkeit an diese altehrwürdige Institution – nicht nehmen, auf die Vergangenheit der Diözesankonferenz und auf aktuelle Fragen einzugehen.¹⁹⁶ Der Referent verortet die Entstehung des Konkordats in eine Zeit des absolutistischen Staatskirchentums, weswegen das Konkordat auch solche Züge trage. Angesichts dieser historisch bedingten, ideologischen Ausgangslage erachtet es Walter Gut deshalb als wichtig, dass das Konkordat so gelesen und gehandhabt wird, wie es dem heutigen Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie der heutigen Verfassungsrechtslage angemessen ist. Er zählt insgesamt neun wesentliche Vertragselemente auf, die heute noch gültig sind, darunter als letztes Element auch die Möglichkeit der Ernennung eines von den Ständen mitfinanzierten

¹⁹⁴ Cavelti, Urs Josef: Die Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel. Studie zur Rechtslage. [1989]. [= Sonderdruck]. Das Gutachten ist wiederveröffentlicht in: Ders., Kirchenrecht im demokratischen Umfeld (wie Anm. 32), 111–145.

¹⁹⁵ PDK 7. September 1989, 12–23.

¹⁹⁶ Gut, Walter: Das Basler Bistumskonkordat – Grundlage und aktuelle Rechtsfragen, in: PDK 7. September 1989, 34–47; wiederveröffentlicht in: Gut, Politische Kultur in der Kirche (wie Anm. 32), 41–55.

Weihbischofs. Hauptpunkt des Vertrags ist das dem Domkapitel eingeräumte Recht zur freien Bischofswahl. (Walter Gut unterliess es nicht, in seinem Referat aus damals aktuellen Gründen auf die Situation im Bistum Chur einzugehen, wo die Situation weit komplizierter sei als im Bistum Basel, aber im Fall der Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor die innerkirchliche Ordnung missachtet worden sei.) Gemäss dieser klaren Rechtsordnung erachtet Walter Gut es als unmöglich, dass der Heilige Stuhl für das Bistum Basel eigenmächtig einen Koadjutor einsetze, weil damit das Basler Konkordat gebrochen würde. Und er folgert: «Ich halte es für ausgeschlossen, dass der Hl. Stuhl den in Chur beschrittenen Weg der – vom amtierenden Diözesanbischof angebehrten – Ernennung eines Koadjutors je einschlagen wird.»¹⁹⁷ Der «Hinweis auf die geschilderte Rechtslage und auf den dezidierten Willen der [Diözesan-]Konferenz, das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels der Diözese Basel auch in Zukunft sicherzustellen», genüge für eine öffentliche Klarstellung, das Einholen eines Gutachtens sei dafür nicht nötig.

In seinem Blick in die Zukunft formuliert Walter Gut einige Fragen, die geklärt werden müssten, so etwa, ob der geheime Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1830, der eine Reihe konkordatswidriger Fragen enthält, noch eine verbindliche Rechtsgrundlage sein könne – mit dieser Frage ist auch die Institution des Basler Weihbischofs betroffen.¹⁹⁸ Weitere Fragen betreffen die Rolle der Diözesankonferenz, der Bernhard Ehrenzeller eine völkerrechtliche Stellung zuschreibt, die Rolle des Domkapitels, die Rechtsstellung der in der Diözesankonferenz anwesenden Vertreter kantonaler staatskirchenrechtlicher Organe, aber auch das Problem der «landesherrlichen Bewilligung». Im Hinblick auf die unzulässige Streichung von Rudolf Schmid auf der Sechserliste für die Bischofswahl von 1994 schliesslich ist die Frage Walter Guts nach der Rechtsgrundlage des behaupteten Ausschliessungsrechts besonders wichtig. (Hätte die Diözesankonferenz diese Problematik bereits damals, und nicht erst nach dem «Betriebsunfall» von 1994 behandelt, wäre der vielleicht beste Kandidat nicht gestrichen worden.) Zu guter Letzt schliesslich schlägt der Referent vor abzuklären, wie in geeigneter Form in einer Vorphase innerkirchliche Gremien bei der Bischofswahl mitwirken könnten, da das beanspruchte Ausschliessungsrecht keine stellver-

¹⁹⁷ PDK 7. September 1989, 43.

¹⁹⁸ Dieser Vertrag enthält in § 40, 5 auch Bestimmungen zum Basler Weihbischof. In den §§ 38 und 39 behielten sich die Diözesankantone ein generelles Überprüfungs- und Überwachungsrecht des Basler Bischofs (und damit auch seines allfälligen Weihbischofs) vor, was nicht der Intention des Konkordats entspricht.

tretende Mitwirkung des Kirchenvolkes darstelle, sondern ein Eingriff des Staates in die Freiheit des dem Domkapitel zustehenden Bischofswahlrechts sei: Ein Kantonsvertreter dürfe sich nur von staatspolitischen Gründen leiten lassen. Walter Gut betont hier den Aspekt der Religionsfreiheit.¹⁹⁹

2.4.2. Die Erklärung der Diözesankonferenz zur Frage der Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel

Als Frucht des Referats von Walter Gut und der eher kurzen Diskussionen in der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 hielt diese in einer Erklärung fest, dass die völkerrechtlicher Verbindlichkeit des Basler Konkordats weiterhin gegeben sei. Darin sei in Art. 12 Abs. 1 das Recht des Domkapitels, aus dem Diözesanklerus den Bischof zu wählen, klar festgelegt. «Die Ernennung eines Koadjutors, d. h. eines Weihbischofs mit Nachfolgerecht, durch den Hl. Stuhl würde dieses Recht missachten. Denn der Koadjutor wird bei Eintritt der Sedisvakanz sogleich ordentlicher Bischof, ohne dass das Domkapitel sein Recht ausüben könnte. Die Ernennung eines Koadjutors würde gegen das Konkordat verstossen. (...) Im übrigen deutet nichts darauf hin, dass der Hl. Stuhl beabsichtigt, im Bistum Basel einen Koadjutor zu ernennen. Zudem pflegt er Koadjutoren nur zu ernennen, wenn der Ortsbischof dies wünscht. Der amtierende Bischof von Basel aber erklärt, einen solchen Wunsch nicht in Erwägung zu ziehen.»²⁰⁰ Diese Erklärung wurde den Diözesanständen, dem EDA, dem Nuntius, dem Domkapitel und dem Bischof von Basel zugestellt.²⁰¹

2.5. Der «Konkordatsweihbischof» in Gefahr? – die Ernennung von Denis Theurillat

Das Thema Weihbischof im Bistum Basel stellte sich mit der auf den 30. März 1996 durch Papst Johannes Paul II. angenommenen Demission von Weihbischof Joseph Candolfi neu.²⁰² Auch wenn die folgenden Ausführungen noch sehr provisorisch sind, kann doch aufgrund der bisher wenigen öffentlichen zugänglichen Quellen folgende zwei Problemkreise festgemacht werden: Einerseits sah sich Bischof Kurt Koch vor die Schwierigkeit gestellt, dass sich die Kandidatensuche

¹⁹⁹ PDK 7. September 1989, 42–45.

²⁰⁰ Die Erklärung ist veröffentlicht in: PDK 7. September 1989, 48 f.

²⁰¹ Vgl. ebd., 23.

²⁰² Demission von Weihbischof Dr. Joseph Candolfi, in: SKZ 164 (1996), Nr. 16, 252.

nicht einfach gestaltete.²⁰³ Ausserdem beanspruchte die Nachfolge-
regelung von Weihbischof Joseph Candolfi die ungewöhnlich lange
Zeitspanne von vier Jahren, weil der Bischof von Basel dem Konkord-
dat und der bisherigen Usanz entsprechend einerseits davon ausging,
den Nachfolger von Weihbischof Candolfi selbst ernennen zu können,
andererseits der Heilige Stuhl das Ernennungsrecht offensichtlich für
sich beanspruchte und nur nach längerem Zureden hin bereit war,
Denis Theurillat zum Weihbischof des Bistums Basel zu bestätigen
und zu ernennen.²⁰⁴

Dass es Interpretationsunterschiede gab, eine «römische» und
«schweizerische» Lesart, wie Bischof Kurt Koch an einer Medien-
konferenz darlegte, ist erstaunlich. Denn die Aussage, «mit dem vom
Papst ernannten Martin Gächter habe das Bistum bereits einen Weih-
bischof, so dass die Ausgangslage für den diesmal zu ernennenden
Weihbischof erstmalig und deshalb interpretationsbedürftig sei»,²⁰⁵
stimmt so nicht: Mit Weihbischof Martin Gächter, der 1987 als «zwei-
ter» Weihbischof vom Heiligen Stuhl ernannt wurde, gab es bereits
zwei Weihbischöfe; dass der erste, »konkordatäre» Weihbischof vom
Bischof von Basel und der zweite, «nichtkonkordatäre» Weihbischof
vom Heiligen Stuhl ernannt werden soll, war auf allen Seiten unbe-
stritten. Wenn also mit Joseph Candolfi der erste, eben «konkorda-
täre» Weihbischof zurücktritt, ist klar, dass das Ernennungsrecht
gemäss Konkordat beim Bischof von Basel und nicht beim Heiligen

²⁰³ «Auf die Länge dieses Weges [zum neuen Weihbischof] angesprochen, erklärte Bischof Kurt Koch, in einer ersten Phase habe er mit möglichen Kandidaten Gespräche geführt, und das habe lange gedauert» (Weibel, Rolf: Weihbischof Denis Theurillat, in: SKZ 168 [2000], Nr. 18, 284f., hier 284. Bereits Ende 1998 erschien unter dem Titel «Man kann niemanden zwingen». Bischof Kurt Koch sucht immer noch nach einem Weihbischof» ein Interview, in dem diese Personalfrage angesprochen wurde (Neue Mittelland Zeitung, 5. November 1998, 11). Die Basler Zeitung nutzte die Weihbischöfsfrage zu einer kleinen Pressepolemik (Gubler, Thomas: Wie Rom das Bistum Basel über den Tisch zog, in: Basler Zeitung, 13. März 2001, 7); wenige Jahre später leistete dieses Organ im «Fall Sabo» ja geradezu dessen «Öffentlichkeitsarbeit».

²⁰⁴ Dies schilderte Bischof Kurt Koch der Diözesankonferenz gegenüber am 18. April 2000 folgendermassen: «Die relativ lange Dauer bis zur Bestätigung durch den Papst hängt damit zusammen, dass ich von der bei uns üblichen Interpretation des Konkordates ausgegangen bin, dann aber feststellen musste, dass der Heilige Stuhl von einer anderen Interpretation ausgeht. (...) Nach eingehenden Gesprächen und Briefen hat der Heilige Stuhl deshalb für diesmal mein Vorgehen, nur einen Kandidaten zu nennen, gutgeheissen. Er hält aber zugleich fest, dass damit die offenen Fragen der Interpretation des Konkordats nicht gelöst sind. Ich bin dem Heiligen Stuhl dankbar, dass er den pastoralen Überlegungen den Vorrang vor den Konkordats-politischen Fragen gegeben hat. Ich danke dem Heiligen Vater für das Vertrauen, das er mit der Bestätigung und Ernennung [!] Abbé Theurillat und dem Bistum entgegenbringt» (der Brief ist abgedruckt in: PDK 11. August 2003, 41 f.). Der besondere Dank von Bischof Koch an den Nuntius in der Schweiz, Erzbischof Pier-Giacomo De Nicolò, legt die Vermutung nahe, dass sich der Nuntius sehr zugunsten des Basler Bischofs eingesetzt hat (ebd.).

²⁰⁵ Weibel, Weihbischof Denis Theurillat (wie Anm. 203), 284

Stuhl liegt. Insofern liessen (und lassen) die offensichtlich vorhandenen Interpretationsdifferenzen, deren Ursache in Rom zu suchen ist, aufhorchen.

Diese aussergewöhnlichen Umstände bewogen den Vorort der Diözesankonferenz, vom Heiligen Stuhl bzw. von Bischof Kurt Koch eine Kopie und eine Übersetzung der Ernennungsbulle von Weihbischof Denis Theurillat vom 17. April 2000 zu erbitten.²⁰⁶

2.5.1. Der «Weckruf» von Urs Josef Cavelti

Urs Josef Cavelti veröffentlichte in der SKZ vom 8. Februar 2001 eine Abhandlung, in der er das Ernennungsschreiben von Weihbischof Denis Theurillat mit denjenigen der früheren Basler Weihbischöfe vergleicht. Cavelti stellt dabei zwei Typen fest: Einerseits die Ernennungsschreiben von Otto Wüst und Joseph Candolfi, die beide «konkordatäre», also vom Basler Bischof ernannte Weihbischöfe waren, und andererseits die Ernennungsschreiben von Martin Gächter und Denis Theurillat, aus denen hervorgeht, dass diese vom Heiligen Stuhl ernannt worden sind.²⁰⁷ Während bei den beiden Erstgenannten in den Ernennungsschreiben nach Cavelti deutlich wird, dass der Basler Bischof den Weihbischof ernannt hat und der Heilige Stuhl nach Prüfung der kanonischen Eigenschaften das Amt überträgt, ist in den Ernennungsschreiben von Martin Gächter zurecht und bei Denis Theurillat erstaunlicherweise feststellbar, dass die Bischofskongregation die beurteilende Instanz ist. Ohne hier auf weitere Einzelheiten eingehen zu können, folgert Urs Cavelti: «Die Formulierung der Urkunden zur Ernennung der bisherigen vier Weihbischöfe lassen einen unverkennbaren Wandel erkennen. Bei den Ernennungen der Weihbischöfe Wüst und Candolfi kommt die Mitbestimmung des Ortsbischofs textlich klar zum Ausdruck. Die Urkunde für Weihbischof Theurillat folgt offenkundig jener von Weihbischof Gächter. In diesen beiden Fällen erfolgte die Ernennung aufgrund eines Wahlvorschlages der Bischofskongregation. Und noch deutlicher: Die Urkunden sind in den ersten beiden Fällen durch Instanzen der römischen Kurie unterzeichnet, womit die Bestätigung eines bereits rechtmässig Gewählten zum Ausdruck gebracht wird. Die Ernennung der Weihbischöfe Gächter und Theurillat tragen die Unterschrift des Papstes.

²⁰⁶ PDK 11. August 2003, 13; der Brief mit der Bitte an Bischof Koch und die Bulle (als Faksimile mit der deutschen und französischen Übersetzung) sind abgedruckt in: Ebd., 44–47.

²⁰⁷ Cavelti, Urs: Der konkordatäre Weihbischof des Bistums Basel, in: SKZ 169 (2001), Nr. 6, 81–84.

Damit werden diese Wahlverfahren als Ganzes in die ausschliesslich päpstliche Kompetenz gestellt. Weihbischof Theurillat ist aber an die Stelle des konkordatären Weihbischofs Candolfi getreten. Zum Verfahren ist deshalb neben dem Kirchenrecht auch die völkerrechtliche Ebene zu konsultieren.»²⁰⁸ Völkerrechtlich ergibt sich aus dem Basler Konkordat das Recht des Basler Bischofs, einen Weihbischof zu ernennen. «Allfällig weitere Bischöfe dagegen sind ‹im ordentlichen Verfahren› direkt durch den Apostolischen Stuhl zu ernennen. Die Verfahrensabläufe sind im Einzelnen durch das Kirchenrecht geregelt. In den Ernennungsurkunden wird der eingeschlagene Verfahrensweg wenigstens summarisch dargestellt und muss nachvollziehbar sein. Dieses letzte Erfordernis ergibt sich aus dem Zusammentreffen einer völkerrechtlichen Verpflichtung und dem innerkirchlichen Vollzug. Art. 16 des Konkordats räumt dem Bischof ein Wahlrecht ein. Der Bischof selbst ist nicht Vertragspartner, sondern Begünstigter. Er kann ein persönliches Recht geltend machen, nicht aber einen völkerrechtlichen Anspruch. So wenig sich der Vertragspartner direkt in den kirchlichen Verfahrensablauf einzumischen hat, so klar hat der andererseits einen Anspruch, dass die vereinbarte Regelung – mithin das Ernennungsrecht des Ortsbischofs – auch tatsächlich eingehalten wird. Die päpstliche Ernennungsurkunde bildet das einzige schriftliche und der Öffentlichkeit zugängliche Dokument über den Wahlvorgang. Darin den Wahlvorgang einsichtig und transparent zu machen, entspringt der völkerrechtlichen Verpflichtung, es ist die Kundmachung völkerrechtskonformen Handelns.»²⁰⁹

Cavelti führt nun aus, dass mit der Ernennungsurkunde vom 17. April 2000 ausgedrückt wird, dass die Wahl von Weihbischof Theurillat in ausschliesslicher Kompetenz des Heiligen Stuhls liege. Dem steht aber entgegen, dass dieser konkordatäre Weihbischof vom Basler Bischof ernannt bzw. gewählt werden könne, der entsprechende Art. 16 des Basler Konkordats dazu klar sei – «le Suffragant, que l'Evêque nommera» bedeute weder eine nicht verbindliche Wahlbitte, noch ein Vorschlagsrecht, sondern entspreche der Bedeutung des «nominare» im CIC im Sinne – und durch die vorherige zweimalige Ernennung des konkordatären Weihbischofs durch den Basler Bischof sei von Rom dies auch anerkannt worden. Cavelti schliesst daraus: «Die Kontinuität des Wahlrechts für einen konkordatären Weihbischof verleiht dem Bischof das Recht, auch den auf ihn folgenden selbst zu wählen. Dies allein ist konkordatskonform.

²⁰⁸ Ebd., 83.

²⁰⁹ Ebd.

Den staatlichen Konkordatspartnern steht auch als Nichtbeteiligte am Wahlvorgang selbst der Anspruch zu, die jeweiligen Wahlvorgänge zu messen und die Einhaltung des Konkordats zu verlangen. (...) Sie sind gut beraten, wenn sie in geeigneter Form und auf diplomatischem Weg die stattgehabte Vorgehensweise der Weihbischofsernennung als nicht in Übereinstimmung mit dem Konkordat beanstanden. Eine formelle Notifikation allein vermag zu verhindern, dass das völkerrechtlich stipulierte Recht des Bischofs von Basel nicht durch gegenteilige Übung und deren Duldung untergehen könnte.»²¹⁰

2.5.2. Die Notifikation der Diözesankonferenz

Nach der Publikation des Cavelti-Gutachtes in der SKZ informierte der Vorort mit Unbehagen – «Rom ist offensichtlich daran, das im Konkordat von 1828 verbrieft selbständige Wahlrecht des Diözesanbischofs umzudeuten im Sinne der allgemeinen kirchenrechtlichen Regelung zur Ernennung von Weihbischofen durch den Papst» – die Diözesankonferenz über die Prüfung, «wie wir unsere ablehnende Haltung anbringen können». Als wahrscheinlich wird der Weg der formellen Notifikation angesehen, weswegen der Vorort auch in Kontakt mit dem EDA stehe.²¹¹

Diese Notifikation erfolgte schliesslich am 20. April 2001 mit Brief an das Staatssekretariat des Heiligen Stuhls, worin festgehalten wird, dass Weihbischof Theurillat als konkordatärer Weihbischof zu gelten habe. Der Vorort der Diözesankonferenz hält ausserdem fest: «Die auch vom Hl. Stuhl anerkannte Kontinuität des Wahlrechts für einen konkordatären Weihbischof verleiht unserem Bischof das Recht, nach dem Ausscheiden des einen jeweils einen neuen Weihbischof selbst zu bestimmen. Allein dies entspricht dem Wortlaut, aber auch dem Sinn und Geist der Übereinkunft von 1828.»²¹²

Von nahe besehen ist die Sache noch komplizierter, als von der Diözesankonferenz betrachtet: Rein formal konnte diese mit Recht davon ausgehen, dass Rom das Ernennungsrecht des Basler Bischofs nicht anerkannt hatte. Da aber Bischof Kurt Koch nicht etwa eine Dreierliste nach Rom gesandt hatte, sondern mit Denis Theurillat nur einen Einervorschlag, kam dieser Vorschlag doch einer Präsentation gleich, was nahe bei einer Nomination liegt. Und Kurt Koch schrieb auch der Diözesankonferenz, dass er Denis Theurillat zum Weih-

²¹⁰ Ebd., 84.

²¹¹ PDK 11. August 2003, 51 (Beilage).

²¹² Ebd., 52 f. (Beilage), hier 53.

bischof bestimmt habe.²¹³ Dies bedeutet, dass der Heilige Stuhl den Willen des Basler Bischofs zwar berücksichtigt hat, aber formal die Ernennung eine päpstliche war.

2.6. Ein «provisorischer» Ausblick

Am Schluss einer Arbeit lohnt es sich, im Rückblick auf das Geschilderte einen Ausblick zu wagen. Dies soll summarisch in einigen Stichworten geschehen, und zwar mit dem deutlichen Vorbehalt, dass das bisher Gesagte noch sehr provisorisch ist und von nachfolgenden Generationen besser, unter Umständen sogar neu geschrieben werden muss, wenn sämtliche dafür relevanten Archivbestände in der Schweiz und im Vatikan zugänglich sind.

1. Die Geschichte des Basler Konkordats und der daran Beteiligten ist noch zu schreiben, insbesondere auch die Geschichte der Diözesankonferenz. Bernhard Ehrenzeller hat in Sachen Diözesankonferenz eine wichtige Vorarbeit aus juristischer Sicht geleistet, aus historischer Sicht aber steht die genaue Aufarbeitung der einzelnen Ereignisse, die es ermöglichen, das «Profil» der Diözesankonferenz aufzuzeigen, noch aus. Das Gleiche gilt auch für die anderen Beteiligten: das Domkapitel, die Nuntiatur und die anderen Organe des Heiligen Stuhls, aber auch der Basler Bischöfe als «Hauptobjekt» des Konkordats.
2. Nach der Ernennung der zwei ersten konkordatären Weihbischöfe ging man davon aus, dass die Auslegung von Art. 16 Absatz 3 eindeutig sei und vom Heiligen Stuhl wie von der Diözesankonferenz gleich interpretiert würde. Die im Zusammenhang mit der Ernennung von Otto Wüst geschilderte Episode einer Rüge Roms gegenüber Bischof Anton Hänggi (siehe Abschnitt 2.1.2), sicher aber die Form der Ernennung und Bestätigung von Weihbischof Denis Theurillat im Jahre 2000 verdeutlichen, dass der Heilige Stuhl eine andere Interpretation des dritten Absatz in Artikel 16 des Basler Konkordats hat als die Basler Bischöfe, das Domkapitel, die Diözesankonferenz und weitere interessierte Kreise im Bistum Basel. Die Gründe für diese Divergenzen können aufgrund der noch sehr rudimentären Quellenlage (noch) nicht festgemacht wer-

²¹³Kurt Koch an Thomas Wallner, Solothurn 18. April 2000, in: PDK 11. August 2001, 41 (Beilage).

den. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit verbieten sich Vermutungen dazu. Solche Interpretationsdifferenzen bedürfen jedenfalls der Klärung.

3. Das Basler Konkordat wurde und wird aber nicht nur einseitig «lädiert». Vor allem im 19. Jahrhundert hat die Diözesankonferenz den Inhalt und die Absicht des Konkordats häufig nicht ernst genommen, ja bewusst umgangen. Gewisse Verpflichtungen, besonders finanzieller Art, wurden und werden nur zum Teil oder gar nicht wahrgenommen (z.B. der Unterhalt der St.-Ursen-Kathedrale durch den Kanton Solothurn).²¹⁴ Gewisse Veränderungen, etwa den Ersatz von Regierungsvertretern aus gewissen Diözesankantonen durch Vertreter staatskirchenrechtlicher Gremien,²¹⁵ werfen Fragen auf, deren Beantwortung im Interesse aller Beteiligten sein müsste.
4. In einem Punkt dagegen herrscht Klarheit: Das Vorhandensein von Weihbischöfen im Bistum Basel lädiert nicht das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels. Denn die Bischofswahl von Dr. Felix Gmür vom 8. September 2010 zeigt nach derjenigen von Bischof Hansjörg Vogel und Kurt Koch auf, dass mit der Ernennung zum Weihbischof des Bistums Basel nicht automatisch der Weg zum Diözesanbischof vorgezeichnet ist. Die Promotion von Weihbischof Otto Wüst zum Diözesanbischof ist bislang eine Ausnahme. Der Weihbischof im Bistum Basel, sei er konkordatär oder nicht,

²¹⁴ Die heiklen Finanzfragen werden in der Literatur kaum angesprochen. Zur Seminarfrage siehe: Loretan, Adrian: Die Beitragspflicht der Diözesanstände an das diözesane Priesterseminar gemäss Basler Bistumskonkordat, in: 163 (1995), Nr. 13, 198–202. Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 216, hält fest, dass die Diözesankantone vertraglicher Schuldner gegenüber dem Bistum und den Mitständen sind: «Im Falle einer Weigerung der Landeskirche, die geforderten Beiträge zu leisten, müsste der Kanton für dieses Verhältnis eintreten.» Mit dem Brandanschlag auf die St.-Ursen-Kathedrale vom 4. Januar 2011 wird vollends deutlich, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde der Stadt Solothurn, die nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Kanton, Stadt Solothurn, der römisch-katholischen sowie der christkatholischen Kirchgemeinde seit 1930 alleinige Eigentümerin der St.-Ursen-Kathedrale ist, mit der Renovation finanziell überfordert ist. Ob hier nicht daran erinnert werden darf, dass gemäss dem Basler Konkordat der Kanton Solothurn für die Kathedrale unterhaltspflichtig wäre? Jedenfalls kann diese Konkordatsverpflichtung m. E. nicht einfach vom Kanton Solothurn im Sinne einer «inner-solothurnischen» Kostenverschiebung auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn abgewälzt werden, nur weil die Kirchgemeinde eine Körperschaft des staatlichen Rechts ist. Nimmt man die eben erwähnte Äusserung von Bernhard Ehrenzeller ernst, müsste also der Kanton Solothurn für die finanziell überforderte römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn in die Bresche springen.

²¹⁵ So erachtet Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 175–177, 216 f., die Abtretung der Standessitze in der Diözesankonferenz an staatskirchenrechtliche Organe als konkordatswidrig.

ist nicht ein «stiller» Koadjutor, sondern ein Weihbischof ohne Nachfolgerecht, und zwar in Theorie und Praxis.²¹⁶

5. Es ist der Wille des Basler Domkapitels, der Diözesankonferenz und sicher des grössten Teils der katholischen Bevölkerung des Bistums Basel, das Basler Konkordat – hauptsächlich das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels – auch weiterhin beizubehalten. Da sich aber sowohl die Kirche wie auch der Staat und die Gesellschaft im Vergleich zur Entstehungszeit des Konkordats stark gewandelt haben, müssen diese veränderten Umstände bei der Auslegung des Konkordats berücksichtigt werden.

An der Tagung zum 175-jährigen Bestehen des Basler Konkordats hielt der Berner Nuntius Pier-Giacomo De Nicolò²¹⁷ am 7. November 2003 fest, dass der Heilige Stuhl auf die Notifikation vom 20. April 2001 keine Antwort gegeben habe, was der Nuntius dahingehend deutete, dass es Interpretationsdifferenzen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Diözesankonferenz die Weihbischöfe betreffend gebe. Er nahm diese Interpretationsdifferenzen zum Anlass, den Vorschlag zur Aufnahme eines Dialogs über die Weihbischofsfrage und über andere Fragen vorzulegen. Der Nuntius nahm damit einen Vorschlag auf, den Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli bereits am 14. November 1983 gemacht hatte. Nuntius De Nicolò erachtete nun ein solches Gespräch, dem die Diözesankonferenz 1984 noch ausgewichen sei, als umso nötiger, weil die Beziehungen Kirche-Staat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutsam verändert hätten.²¹⁸ Die Anfrage von Nuntius De Nicolò an die Diözesankonferenz ist zweifellos berechtigt; diese Anfrage fällt jedoch auch auf den Heiligen Stuhl zurück, der aus ekklesiologischen Gründen dazu verpflichtet ist, die legitimen Anliegen der Ortskirche ernst zu nehmen.

1996 äusserte Alfred Wyser, ein früherer Präsident der Diözesankonferenz, die Meinung, dass Rom das Konkordat noch so gerne aufheben möchte. Er riet deswegen davon ab, unbedacht Änderungen vorzunehmen, riet aber, alle erdenkliche Sorgfalt aufzuwenden, das das Verhältnis Kirche–Staat weiterhin gesund bleiben

²¹⁶ Ob überhaupt Weihbischöfe eingesetzt werden sollen, ist dann wieder eine andere Frage. Vgl. dazu die Bemerkungen in: Fink, Urban: Das St. Nikolaus-Stift, die Päpstlichen Nuntien und Rom – ein paar Schlaglichter, in: Steinauer, Jean / von Gemmingen, Hubertus (Hrsg.): Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg 1512–2012. Fribourg 2010, 125–153, hier 152 f.

²¹⁷ Zu Pier-Giacomo De Nicolò siehe: Filipazzi, Rappresentanze e rappresentanti pontifici (wie Anm. 143), 300.

²¹⁸ PDK 7. November 2003, 48 f.

könne. Ein Mittel dazu seien «freiwillige Lösungen zwischen Diözesankonferenz und Domkapitel», die in Angriff genommen werden sollen.²¹⁹ Beide Voten, das Votum des Nuntius und dasjenige des ehemaligen Präsidenten der Diözesankonferenz, gehen in die gleiche Richtung, weil beide einen gewissen Handlungsbedarf orten, um ein «Aggiornamento» des Basler Konkordats und dessen Handhabung erreichen zu können.

6. Mit dem bisher Angetönten wird deutlich, dass sich die Frage nach dem Selbstverständnis der Akteure, die mit dem Basler Konkordat konfrontiert sind, stellt, und zwar für alle. Eine vernünftige Handhabung des Basler Konkordats bietet dem Heiligen Stuhl und dem Basler Domkapitel die Möglichkeit, das bei Bischofsernennungen üblicherweise auftretende Ungleichgewicht zwischen Ortskirche und Heiligem Stuhl etwas auszugleichen.²²⁰ Und eine Diözesankonferenz, die nicht mehr einem staatskirchlichen, sondern einem die Religionsfreiheit berücksichtigendem Denken verpflichtet ist,²²¹ kann zusammen mit den Diözesankantonen an einem guten Verhältnis zwischen Kirche und Staat arbeiten, das berücksichtigt, dass beide, Kirche und Staat, aufeinander angewiesen sind. Der Heilige Stuhl schliesslich muss alles Interesse daran haben, dass in der Frage der Bischofsernennungen ein gutes Gleichgewicht zwischen Universal- und Ortskirche erreicht werden kann.²²² Denn

²¹⁹ Wyser, Alfred: Nachlese zur Bischofseinsetzung, in: Oltner Tagblatt/Solothurner Nachrichten, 7. März März 1996, 10.

²²⁰ Kurt Koch zur Problematik des Ungleichgewichtes zwischen Orts- und Universalkirche: «Bei einem derart komplexen Gebilde, wie es die katholische Kirche ist, braucht es eine besondere Sorgfalt, dass nicht der eine Pol verabsolutiert wird, so dass der andere Pol von ihm aufgesogen zu werden droht. Dies ist freilich dort der Fall, wo entweder die Universalkirche als in sich losgelöst über den Ortskirchen schwebend oder nur als blosses theologisches Konstrukt betrachtet wird, oder wo die Ortskirchen gleichsam nur noch als «Masken» der einen Universalkirche gesehen werden» (Koch, Kurt: Gibt es die Universalkirche?, in: SKZ 179 [2004], Nr. 9, 153–154.156–162, hier 160. Zum Thema Ekklesiologie und Staatskirchenrecht das Bistum Basel betreffend, das hier nicht weiter ausgebreitet werden kann, siehe: Koch, Ekklesiologische und staatskirchenrechtlicher Fragestellungen im Bistum Basel (wie Anm. 55).

²²¹ Dazu neuestens: Ehrenzeller, Bernhard u.a.: Religionsfreiheit im Verfassungsstaat. Zürich-St. Gallen 2011.

²²² Einen Überblick über die Bischofswahlen in früheren Zeiten bietet: Schatz, Klaus: Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 207 (1989), 291–307. Klaus Schatz betont, dass die Art der Bischofsernennungen auf die Ekklesiologie abgestützt sein muss, konkret im heutigen Fall also auf die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution «Lumen gentium»: «Von da aus wird man sagen müssen: Die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzeltes Moment. Der alte und auch im Mittelalter jahrhundertlang überlieferte Satz, dass einer Kirche kein Hirte gegen ihren Willen aufgezwungen werden dürfe, ist kein obsoletes Traditionsgerümpel, sondern gründet zutiefst in Rang und Würde der Ortskirche.» Schatz betont die Bedeutung der Ortskirche, die nicht Verwaltungseinheit, sondern Kirche in Communio mit anderen Kirchen ist. Dabei kommt dem Wort des Klerus eine besondere

die nicht wenigen missglückten Bischofsernennungen der letzten Jahrzehnte, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Orts- und Weltkirche und auf kirchenpolitische Machenschaften zurückzuführen sind, bilden eine offene, eiternde Wunde im Leben der katholischen Kirche.²²³ Daran kann der Heilige Stuhl kein Interesse haben.

7. Im Zusammenhang mit dem Bistum Basel, dessen Zusammensetzung und Problemen, aber auch gerade im Hinblick auf das krisengeschüttelte Bistum Chur wird deutlich, dass aus ganz unterschiedlichen Gründen eine Neuordnung der Bistümer in der Schweiz überfällig ist.²²⁴ Seit der Aufhebung des «Bistumsartikels» im Jahre 2001 gilt die Ausrede nicht mehr, dies sei aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Aber leider herrscht auch in dieser Frage eine geradezu beängstigende «Friedhofsruhe».

* * *

Bedeutung zu. Priester- und Seelsorgerat sollten bei Bischofswahlen Einflussmöglichkeiten haben, womit ermöglicht würde, dass der Bischof das Vertrauen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Die Ernennung der Bischöfe durch den Papst schätzt Schatz als möglich, aber theologisch defizienten Grenzfall ein (ebd., 304 f.). Zur Wahl und Ordination des Bischofs in der alten Kirche siehe: Schweizer, Christian: Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert. Bern-Berlin-Frankfurt am Main-New York-Paris 1991, 93–95.

²²³ Die Namen der «verunglückten» Bischöfe und der betroffenen Diözesen brauchen hier nicht genannt zu werden, diese sind allgemein bekannt, und das Problem zieht sich bis in die Gegenwart hinein. Vgl. die Beispiele bei: Hartmann, Gerhard: Wählt die Bischöfe. Ein Vorschlag zur Güte und zur rechten Zeit. Kevelaer 2010, 91–135.

²²⁴ Dies betont in einem bemerkenswerten Aufsatz: Gerosa, Libero: Das konziliare Prinzip der *Communio Ecclesiae et Ecclesiarum* und das Problem einer Neueinteilung der Diözesen in der Schweiz, in: Gerosa-Müller, Katholische Kirche und Staat (wie Anm. 55), 333–344. Das gleiche Anliegen vertritt auch: Gardaz, Philippe: Les diocèses impossibles, in: «choisier», février 2011, 15–18. Wie provisorisch die Situation in der Deutschschweiz noch ist, zeigt auf: Fink, Ein definitives Provisorium? (wie Anm. 187), 671–689, besonders die Folgerungen auf 688 f.; zu Zürich: Fink, Urban: Zur Geschichte und Bedeutung des Generalvikariats Zürich, in SKZ 178 (2010), Nr. 2, 39–40.45–48.